



# Vorlage Kreiswahlausschuss

Sitzungsdatum: 22.01.2004

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>1</b>	<b>- öffentlicher Teil -</b>
<b>Betreff: Wahl des Kreistages und des Landrates des Oberbergischen Kreises am 26.09.2004</b>		
<b>hier: Räumliche Abgrenzung der Kreiswahlbezirke in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden</b>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<p>Der Kreiswahlausschuss beschließt die räumliche Abgrenzung der Kreiswahlbezirke 1 bis 27 in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der vom Kreiswahlleiter auf der Grundlage der Vorschläge der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgelegten und der Originalniederschrift als Anlage beigefügten Fassung.</p>		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten	DM	Haushaltsstelle
Vorgesehen im		Haushaltsjahr
<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt		<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

Vorberatung erfolgte		Ergebnis		
am	durch	einstimmige Empfehlung	mehrheitliche Empfehlung	Ablehnung
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besondere Hinweise:				
Vorberatung erfolgt am      durch				
Das Ergebnis wird mitgeteilt.				

# SACHVERHALT

## Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) teilt der Wahlausschuss des Kreises spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode (= bis spätestens 29.02.2004) das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner 1. Sitzung am 29.07.2003 beschlossen, die 27 Kreiswahlbezirke zahlenmäßig entsprechend Seite 1 der beigefügten Übersicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu verteilen.

Für die genaue **räumliche Abgrenzung** der Kreiswahlbezirke ist die Kenntnis der Wahlbezirksgrenzen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erforderlich. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Verbot der Überschneidung der Gemeinde- und Kreiswahlbezirksgrenzen bei verbundenen Wahlen (§ 4 Abs. 3 KWahlG).

Die Wahlleiter der Gemeinden haben dem Kreiswahlleiter deshalb die Abgrenzung der Kreiswahlbezirke in ihrer Stadt bzw. Gemeinde - die spätestens acht Monate vor Ablauf der Wahlperiode erfolgen muss - mitgeteilt (§ 5 Abs. 3 KWahlG i.V.m. § 4 Nr. 5 KWahlO).

Mit der Mitteilung über die Abgrenzung der Wahlbezirke in der Gemeinde haben die Wahlleiter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gleichzeitig einen Vorschlag für die räumliche Abgrenzung der Kreiswahlbezirke in ihrer Stadt bzw. Gemeinde unterbreitet.

Diese Vorschläge sind geprüft und in die beigefügte Übersicht übernommen worden. Wie auch bei den zurückliegenden Wahlperioden soll die räumliche Abgrenzung der Kreiswahlbezirke entsprechend den unterbreiteten Vorschlägen der Städte und Gemeinden erfolgen.

## Hinweis:

Die Bewerber für die Wahlbezirke dürfen frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden.

---

Hans-Leo Kausemann  
- Kreiswahlleiter -